

4. Mai 2012

EuGH zum Ruhestandseintritt nach Krankheit

Auch Beamte haben Anspruch auf Urlaubsabgeltung für jährlich vier Wochen

Beamte, die ihren Urlaub vor Eintritt in den Ruhestand krankheitsbedingt nicht nehmen konnten, haben Anspruch auf eine finanzielle Vergütung, obwohl eine solche im Beamtenrecht nicht vorgesehen ist. Das entschied gestern der Europäische Gerichtshof (EuGH; Urteil vom 3. Mai 2012, Az. C-337/10). Auch der Zeitraum, in dem Urlaubsansprüche in folgende Jahre übertragen werden können, um eine Abgeltung in diesem Fall noch zu ermöglichen müsse deutlich länger sein, als der Zeitraum, für den der Urlaub gewährt wird (Urlaubsjahr). Betroffen ist aber jeweils nur der nach EU-Recht vorgeschriebene Mindestjahresurlaub von vier Wochen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hatte dem EuGH verschiedene Fragen in diesem Zusammenhang vorgelegt. Hintergrund ist die Klage eines zunächst als Feuerwehrmann und später als Hauptbrandmeister tätigen Beamten bei der Stadt Frankfurt. Unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand war er rund 2 ¼ Jahre durchgehend krankheitsbedingt dienstunfähig. Nach dieser Zeit hatte er noch einen unerfüllter Urlaubsanspruch von 86 Tagen. Er verlangte einen finanziellen Ausgleich von etwa 17.000 Euro. Die Stadt Frankfurt lehnte eine Geldabfindung für den nicht genommenen Urlaub ab, da eine solche im deutschen Beamtenrecht nicht vorgesehen sei.

Nur gesetzlicher Mindesturlaub

Dem trat der EuGH nun entgegen. Ein solcher Anspruch ergebe sich direkt aus EU-Recht, Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88. Diese sei auch auf Beamte grundsätzlich anwendbar. Die Richtlinie wolle allerdings lediglich die Mindeststandards in allen Mitgliedsstaaten sichern, in diesem Fall einen Mindestjahresurlaub in Höhe von vier Wochen. Soweit in einzelnen Ländern zusätzlicher Urlaub vorgesehen ist, bestehen für die Gestaltung der Rahmenbedingungen dieser zusätzlichen Tage – insbesondere für eine Abgeltung – keine Vorgaben aus der zitierten Richtlinie. In einer Entscheidung zum Arbeitnehmerbereich hat der EuGH aber klargestellt, dass vom Schutz des EU-Rechts auch der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte umfasst ist.

Übertragungszeitraum darf nicht zu kurz bemessen sein!

Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass der Zeitraum, nach welchem nicht genommener Urlaub verfällt (Übertragungszeitraum), deutlich länger sein muss als ein Jahr (der Bezugszeitraum, für den er gewährt wird). Die genaue zeitliche Grenze ließ er hingegen offen. Fest steht danach, dass nicht genommener Mindestjahresurlaub mindestens bis zum Ende des Folgejahres (und „deutlich“ darüber hinaus) geltend gemacht werden kann.

BBB fordert Umsetzung

Der BBB befindet sich bereits in Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Seit der vergleichbaren Rechtsprechung im Arbeitnehmerbereich, wird in Fällen, in denen Beamte ihren Urlaub wegen längerer Krankheit nicht einbringen können, die Einbringungsfrist bereits verlängert. Ein Abgeltungsanspruch, wie jetzt vom EuGH verlangt, ist für Beamte bisher allerdings noch nicht vorgesehen.

Anträge stellen!

Betroffene, die nach Krankheit in den Ruhestand treten, sollten bei ihrem Dienstherrn für noch nicht genommenen Urlaub – auch für vergangene Jahre – eine finanzielle Vergütung geltend machen.